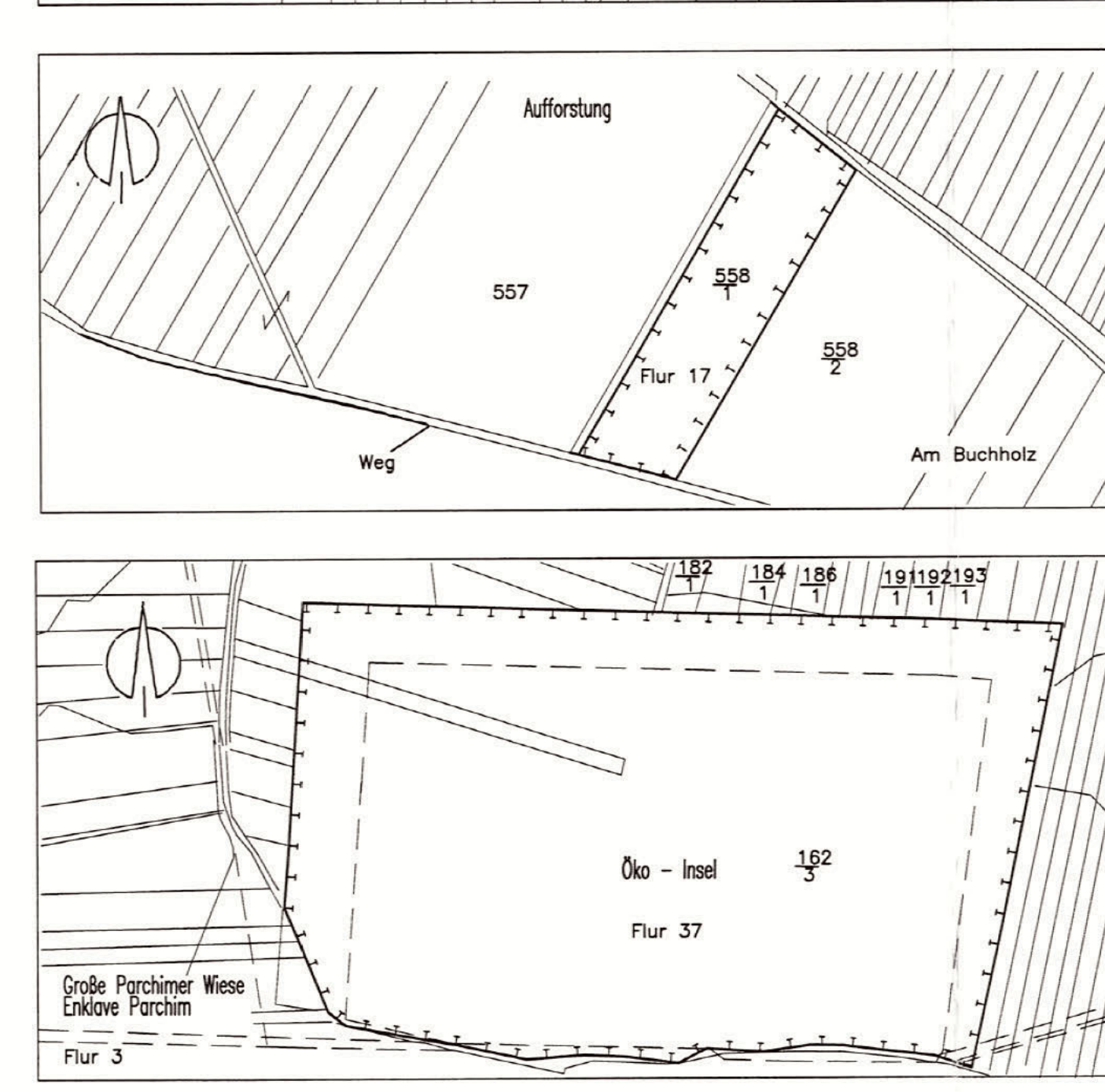
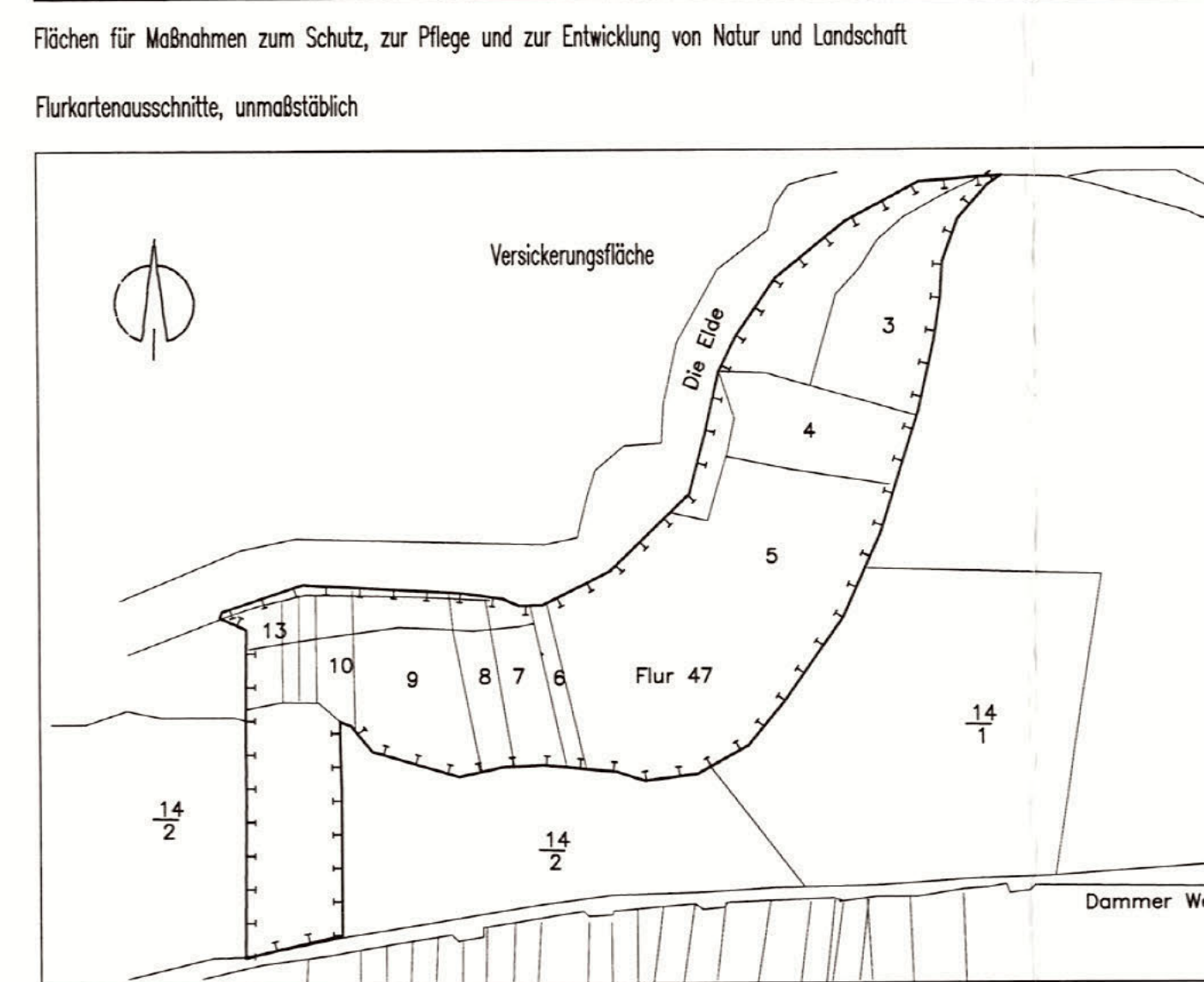
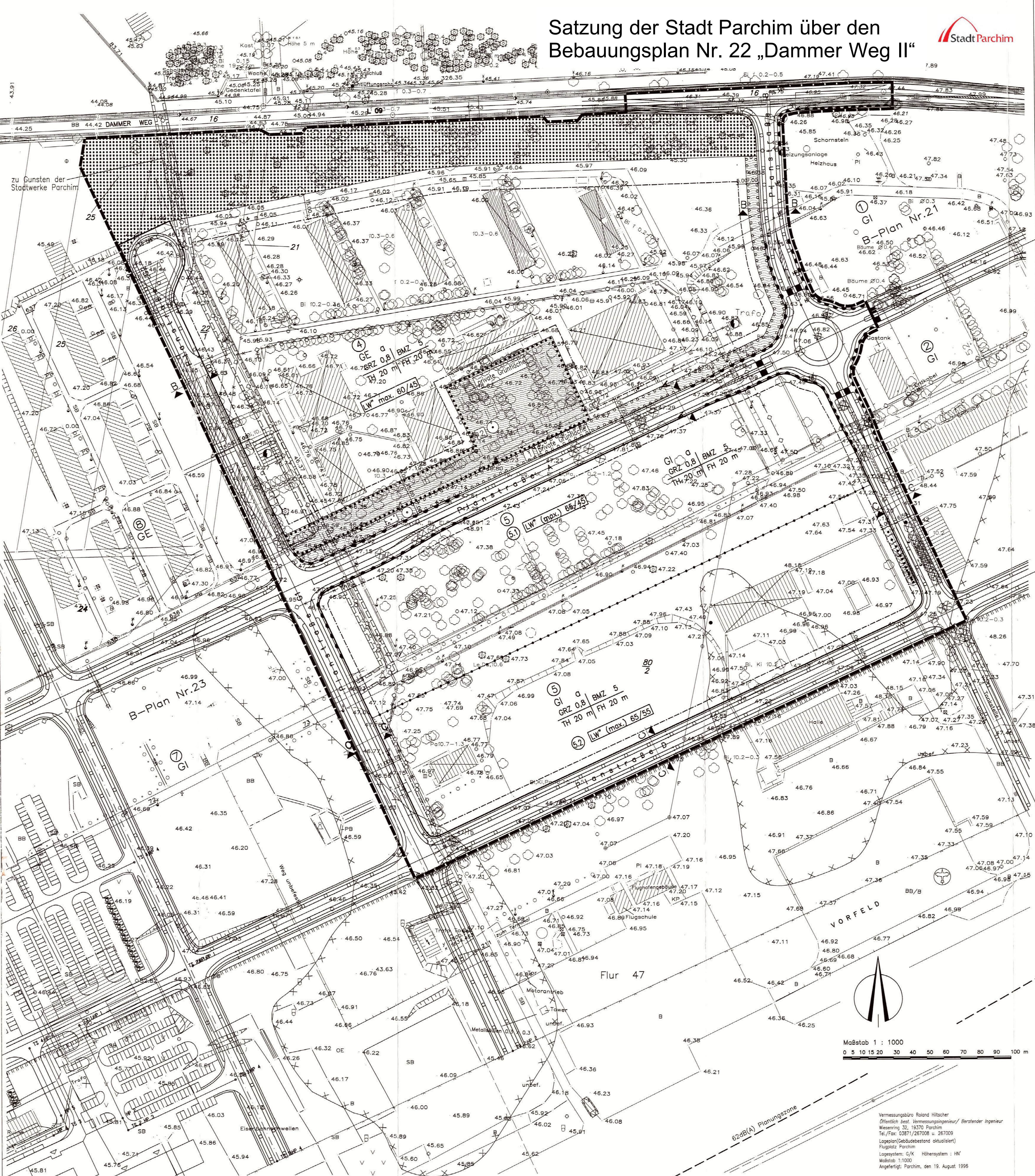


Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 22 „Dammer Weg II“



- HINWEISE**
- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996.
 - Bei Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 18320 und der RAS-LC4 zum Schutz von Gehäusen in Baustellenbereichen einzuhalten.
 - In der Außenbeleuchtung sind zum Schutz der Insektenfauna nur Natriumdampflampen zulässig, wenn nicht flugsicherheitsrechtliche Normen anderes bestimmen.
 - Entsprechend der Brandgefährdung der baulichen Anlagen ist ein mindestens 3,0m breiter Waldbrandschutzstreifen vor dem Wald durch den Grundstückseigentümer anzulegen und zu halten.
 - Das B-Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Parchim-Mecklenburg. Für den Planbereich sind die Bestimmungen gemäß Paragraph 12 Abs. 3 (1) a LuVwG anzuwenden, wonach die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist, wenn Bauwerke und bauliche Anlagen eine Höhe von 25m überschreiten sollen. Diese Höhe bezieht sich auf die Höhe des Flughafenbezugs punktes, der mit 47m über NN angegeben ist. Die Bauhöhenbegrenzung liegt damit bei 72m über NN.
 - Vor Durchführung von Erschließungs- und Bauarbeiten ist mit dem Landesamt für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsdienst, in Bad Kleinen Verbindung aufzunehmen.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbung entdeckt werden, ist gemäß Paragraph 11 DtschG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß Paragraph 11 DtschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
 - Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Verunreinigungen im Bodenbereich bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes zu Tage treten, ist die dafür zuständige Abfallbehörde des Landkreises Parchim unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
 - Alle als Atlanten gekennzeichneten Flächen sind nicht vor Abschluss der Sanierungsarbeiten bebaubar. Der Baugenehmigungsbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Unbedenklichkeitsprüfung seitens des Umweltamtes, Abfallwirtschaft, Atlanten und Immissionschutz des Landkreises Parchim vorzuweisen.
 - WEMAG: Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Diese ist rechtzeitig mit dem Netzdielenleiter der WEMAG in Parchim (Tel. 0385 7551650) zu vereinbaren. Der Baubeginn ist rechtzeitig, mindestens 7 Wochen vorher, der WEMAG bekanntzugeben.
 - TELEKOM: Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sind der Deutschen Telekom mindestens 10 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNG** (Paragr. 9 Abs. 6 BauGB)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
 - unterirdisch
 - oberirdisch
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Paragr. 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - 62 dB(A) Planungszone (Zusatzzeichen)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Baublocknummer
 - Strassenbezeichnung
 - Nr. der Grünfläche
 - vorhandene Flurstücksgränze
 - Flurstücksnummer
 - künftig fortfallende Flurstücksgränzen
 - Höhenspunkt
 - vorhandene Gebäude
 - künftig fortfallende Gebäude
 - künftig fortfallende Leitungen
 - vorhandene Laub- und Nadelbäume
 - zu fällende Bäume
 - Bemaßung
 - flächenbezogener Schallleistungspegel tags / nachts

- PLANZEICHNERKLÄRUNG**
- FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 1-11 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (Paragr. 9 BauNVO)
 - GI Industriegebiet (Paragr. 9 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragr. 16 BauNVO)
- BMZ 5 Baumstammzahl
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
 - Höhe baulicher Anlagen..... in m über der mittleren Höhe der Start- und Landebahn (47m über NN) als Höchstmaß
 - TH Traufhöhe
 - FH Firsthöhe
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragr. 22 und 23 BauNVO)
- o Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
- VERKEHRSLINIEN** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLÄGERUNGEN** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
- GRÜNFLÄCHEN** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünfläche
 - Abstands- und Schutzgrün (Zusatzzeichen)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Anpflanzen:
 - Bäume
 - Erhaltung:
 - Bäume
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Anpflanzen:
 - Bäume
 - Sträucher
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Erhaltung:
 - Bäume
 - Sträucher
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben oder Abgrenzung des Mößes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (Paragr. 1 Abs. 4, Paragr. 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

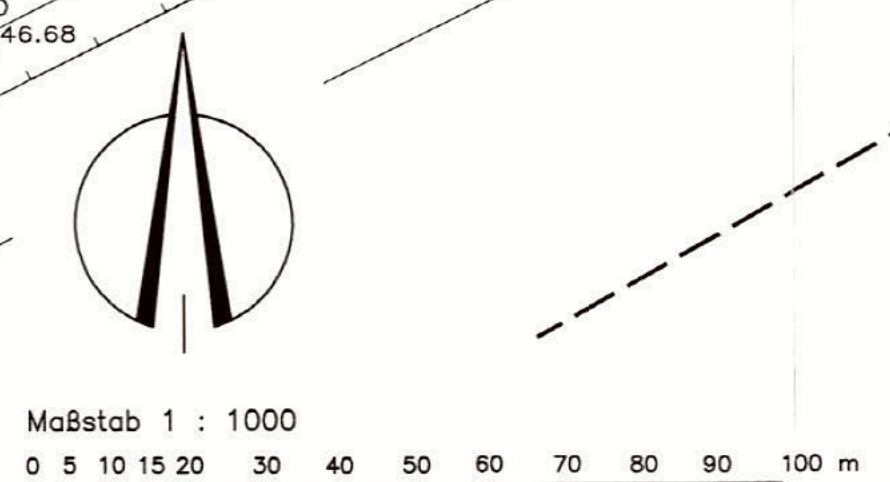
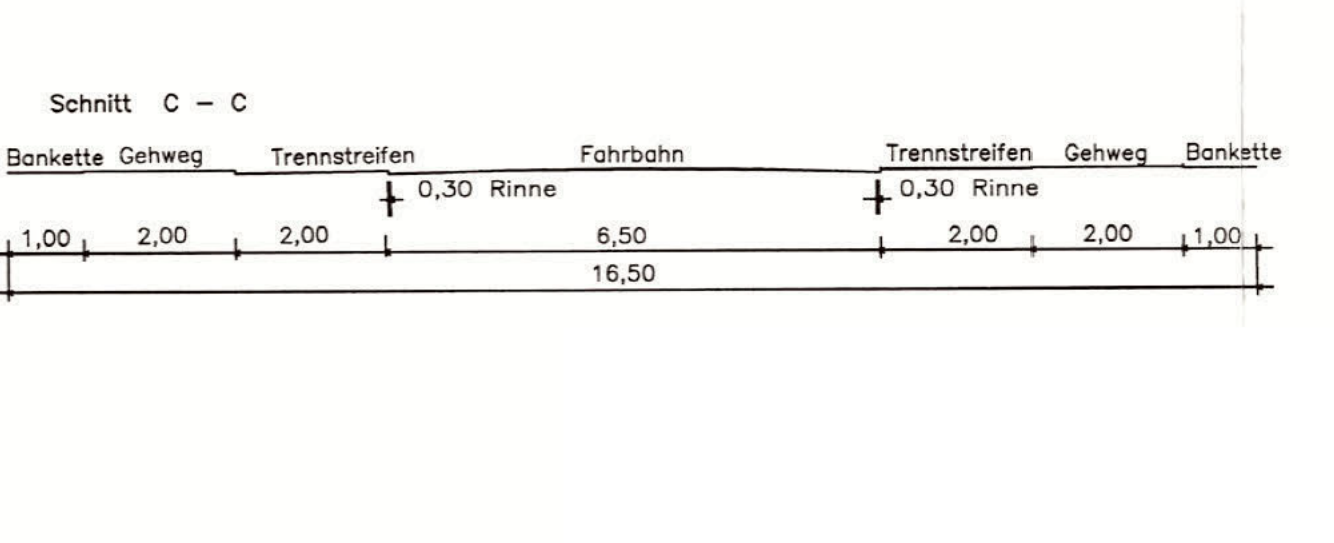
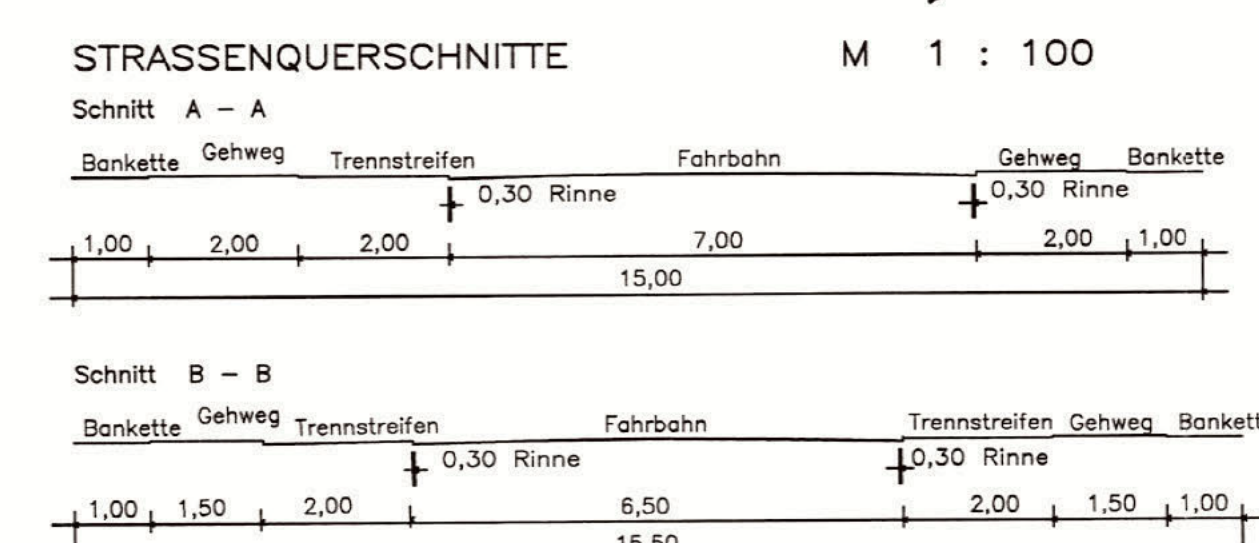
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlinie und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanVz 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. April 1998 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet „Dammer Weg II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Parchim, 23.09.2000

Der Bürgermeister [Signature]



Vermessungsbüro Roland Hiltcher
 Öffentlich best. Vermessungsingenieur/ Berater Ingenieur
 Wewenitz 32, 18370 Parchim
 Tel./Fax: 03871/287008 u. 287009
 Flugplatz Parchim
 Lageplan (Gebäudebestand aktualisiert)
 Flugsicht Parchim
 Logsystem: G/K Höhenystem: HN
 Maßstab: 1:1000
 Angefertigt: Parchim, den 19. August 1998